

Lesefassung
einschl. Nachträge 1 bis 7

S a t z u n g

**über die Teilnahmegebühren für die
Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03,(GVOBl.Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27, des § 90 SGB VII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.01.2006 wird die nachstehende Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte Brokdorf erlassen.

§ 1

Teilnahmegebühren

Nach § 90 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf betragen monatlich:

Vormittagsgruppe	07.30 – 12.30 Uhr	120,00 €/ monatlich
Vormittagsgruppe (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	210,00 €/ monatlich
Frühdienst	07.00 – 07.30 Uhr	23,00 €/ monatlich
Spätdienst Montag - Freitag	12.30-14.00 Uhr Montag - Mittwoch 12.30-15.00 Uhr Donnerstag 12.30-14.00 Uhr Freitag	58,00 €/ monatlich
Spätdienst Montag – Freitag (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	12.30-14.00 Uhr Montag - Mittwoch 12.30-15.00 Uhr Donnerstag 12.30-14.00 Uhr Freitag	79,00 €/ monatlich
Ganztagsbetreuung	Montag – Mittwoch 7.00-14.00 Uhr Donnerstag 7.00-15.00 Uhr Freitag 7.00-14.00 Uhr	164,00 €/ monatlich
Ganztagsbetreuung (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	Montag – Mittwoch 7.00-14.00 Uhr Donnerstag 7.00-15.00 Uhr Freitag 7.00-14.00 Uhr	258,00 €/ monatlich

Für die Nutzung des Spätdienstes an einzelnen Tagen in der Woche:

Montag-Mittwoch und Freitag	12.30-14.00 Uhr	3,00 €/Dienst
Donnerstag	12.30-15.00 Uhr	4,00 €/Dienst

Für die Nutzung des Spätdienstes an einzelnen Tagen in der Woche für Kinder im Alter 1-3 Jahren:

Montag-Mittwoch und Freitag	12.30-14.00 Uhr	4,00 €/Dienst
Donnerstag	12.30-15.00 Uhr	5,00 €/Dienst

Wird der Frühdienst an einzelnen Tagen in Anspruch genommen, wird je Dienst eine Teilnahmegebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

Für die Betreuung der Gastkinder werden folgende Gebühren erhoben:

Vormittags	7.30-12.30 Uhr	6,50 €/Tag
Frühdienst	7.00-07.30 Uhr	2,00 €/Tag
Spätdienst	12.30-14.00 Uhr (Montag-Mittwoch und Freitag)	3,00 €/Tag
	12.30-15.00 Uhr (Donnerstag)	4,00 €/Tag

Der Früh- und Spätdienst für einzelne Tage muss monatlich im Voraus jeweils bis zum 25. eines Monats für den Folgemonat gebucht werden. In begründeten Notsituationen kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung eine kurzfristige Nachbuchung erfolgen. Die Gebühren für den vereinzelt genutzten Früh- und Spätdienst werden auch bei Nichtinanspruchnahme erhoben.

In besonderen Fällen ist es auf Antrag möglich, dass die ein- bis dreijährigen Kinder die Kindertagesstätte an 2 oder 3 Tagen in der Woche besuchen können. Hierfür wird ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt. Für den Besuch der ein- bis dreijährigen Kinder an 2 oder 3 Tagen in der Woche ist die Teilnahmegebühr anteilig zu zahlen. Die Platzteilung wird für ein Kindergartenjahr angeboten und gilt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Kinder, die sich den Betreuungsplatz teilen.

§ 2

Ermäßigung

1. Auf Antrag können die Teilnahmegebühren im Rahmen der Richtlinien des Kreises Steinburg ermäßigt werden.
2. Die Gebührenermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Ermäßigungsantrag gestellt wird.
3. Änderungen der Berechtigungsgrundlagen einer Gebührenermäßigung sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Unabhängig von den Richtlinien des Kreises Steinburg wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 15 % der jeweils geltenden Teilnahmegebühr für das zweite Kind gewährt. Für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 20 % der jeweils geltenden Teilnahmegebühr.

Ausgenommen hiervon sind die Gebühren, die für die Nutzung des Frühdienstes und des Spätdienstes an einzelnen Tagen erhoben werden.

§ 3

Zahlungspflichtig

Zur Zahlung der Teilnahmegebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist verpflichtet.

Die Zahlungspflichtigen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Zahlung der Teilnahmegebühren

1. Die Teilnahmegebühren sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Teilnahmegebühren erhoben.
2. Sollte der Kindergarten nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

Die Teilnahmegebühren sind auch für Zeiten, in denen der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist, in voller Höhe zu leisten.

- Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus dem Kindergarten. Bei ermäßigten Gebühren genügt ein zweimonatiger Rückstand des Eigenanteils der gebührenpflichtigen Personen. Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung die Kündigung ausgesprochen werden.

§ 5

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Brokdorf, bzw. für die Gemeinde Brokdorf das Amt Wilstermarsch darf unter Wahrung des Datenschutzes zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Teilnahmegebührensatzung vom 15.08.2000 mit den dazu ergangenen Nachtragsatzungen aufgehoben.

Brokdorf, den 19.01.2006

Gemeinde Brokdorf
Der Bürgermeister

Block

Änderungen der Satzung durch Nachträge:

Nachtrag	Beschlussfassung	Ausfertigung	Änderung	In Kraft treten
1. Nachtrag	04.12.2008	05.12.2008	§ 1	01.01.2009
2. Nachtrag	18.04.2011	27.04.2011	§ 1	07.05.2011
3. Nachtrag	25.10.2012	26.10.2012	§ 1; § 2	01.11.2012
4. Nachtrag	10.04.2013	02.05.2013	§ 2	01.06.2013
5. Nachtrag	18.06.2014	24.06.2014	§ 1; § 2	01.08.2014
6. Nachtrag	12.07.2016	13.07.2016	§ 1	01.08.2016
7. Nachtrag	13.07.2017	17.07.2017	§ 1	01.09.2017